

Resolution des Menschenrechtsrats

27/5

## Die Sicherheit von Journalisten

Der Menschenrechtsrat

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977,

unter Hinweis auf die Resolution 68/163 der Generalversammlung vom 18. Dezember





eingedenk des, dass die Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten eine der größten Herausforderungen für die Stärkung des Schutzes von Journalisten darstellt, und betonend, dass die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen Journalisten ein wesentliches Element bei der Verhütung künftiger Angriffe ist,

1. verurteilt unmissverständlich alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, gerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konfliktsituationen;
2. verurteilt nachdrücklich die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;
3. fordert die Staatemachdrücklich auf ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhüten, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher und wirksamer Untersuchungen aller Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, die Täter, unter anderem einschließlich derjenigen, die Verbrechen anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;
4. nimmt Kenntnis von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können;
5. fordert die Staaten auf, Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten zu erarbeiten und umzusetzen, gegebenenfalls auch indem sie bewährte Verfahren wie diejenigen anwenden, die während der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion ermittelt und/oder im Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über bewährte Ve

6. unterstreicht die wichtige Rolle, die Medienorganisationen bei der Bereitstellung angemessener Arbeiterschulungen und Orientierungen in den Bereichen Sicherheit